



**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Germanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2011 (AB UBT 2011/058), geändert durch Satzung vom 15. Mai 2014 (AB UBT 2014/023), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Passus „K8 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ der Passus „oder K9 Theaterdidaktik oder K10 Theaterwissenschaft oder K11 Religionswissenschaft oder K12 Ethnologie oder K13 Europäische Geschichte“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus ersetzt „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“.

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „bei der Prüfungskanzlei“ ersetzt durch den Passus „beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter oder beim Prüfungsamt“.
- b) In Abs. 10 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

5. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

6. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ ersetzt durch das Wort „Studiengangsmoderator“.
 - bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ ersetzt durch das Wort „Studiengangsmoderator“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 25. September 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. September 2015, Az. A 3374/3 - I/1a.

Bayreuth, 25. September 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2015.